



Allgemeine Regeln
zur Durchführung Österreichischer Meisterschaften im Kunstflug
Ausgabe 10-2018

Herausgegeben von den
Referaten für Segel- und Motorkunstflug im ÖAeC



1. Allgemeines

1.1. Vorwort

Den Referaten für Segelkunstflug innerhalb der Sektion Segelflug und Motorkunstflug innerhalb der Sektion Motorflug im Österreichischen Aeroclub (ÖAeC) obliegt die Aufgabe, die Durchführung nationaler Meisterschaften im Kunstflug zu unterstützen und zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen Motor- und Segelkunstflug zu verstärken und Synergien zu nutzen. Die in diesem Dokument dargelegten Regelungen sollen Veranstaltern nationaler Bewerbe eine Hilfestellung zur Organisation und Durchführung solcher Wettbewerbe bieten.

Die Austragung von nationalen Meisterschaften soll der Begegnung von Kunstfluginteressierten dienen, mit dem Zweck die fliegerischen Fähigkeiten gezielt zu entwickeln und zu fördern, nämlich mit dem Ziel der Hebung der allgemeinen Flugsicherheit, sowie aus ihren Reihen die Mannschaften für internationale Wettbewerbe zu bilden (Nationalmannschaft).

Um jedem interessierten Piloten die Teilnahme an diesem Wettbewerb zu ermöglichen, sollen mehrere Kategorien mit jeweils unterschiedlich hohen Anforderungen an Pilot und Luftfahrzeug angeboten werden.

Wettbewerbe werden so weit möglich in Anlehnung an die gültigen Regeln der FAI / CIVA (Section 6 Parts 1 & 2) ausgetragen. Als Österreichischer Teilnehmer gilt, wer über eine vom ÖAeC ausgestellte österreichische Sportlizenz und ÖAC-Mitgliedschaft verfügt, ausländische Teilnehmer benötigen eine internationale FAI Sportlizenz.

1.2. Festlegung der Kategorien und Klassen

Als Kategorien gelten: **Motorkunstflug, Segelkunstflug.**

Auf nationaler Ebene werden Kunstflugwettbewerbe in einer oder mehrerer der folgenden Klassen ausgetragen:

Kategorie Motorkunstflug	Kategorie Segelkunstflug
Sportsmen (SPP)	Sportsmen (SPG)
Intermediate / Yak 52 (INP)	Intermediate (ING)
Advanced (ADV)	Advanced (ADG)
Unlimited (UNL)	Unlimited (UNG)

Ein Pilot ist berechtigt, in jeder Kategorie (Motorflug, Segelflug), jedoch nur in maximal einer Klasse pro Kategorie während eines Wettbewerbs anzutreten.

Der Jury bleibt vorbehalten, einzelne Piloten aufgrund mangelnden Trainings oder mangelnder Fähigkeiten einer niedrigeren Klasse zuzuweisen oder Flüge mit Sicherheitspilot zu empfehlen.

Der Jury bleibt vorbehalten, einzelnen Piloten, die in den zwei Jahren vor Austragung des Wettbewerbes in einer höheren Klasse Wettbewerbsgesamtergebnisse von > 60% der



maximal erreichbaren Punkte erzielt haben den Antritt in einer niedrigeren Wettbewerbsklasse zu untersagen.

1.3. Organisation

1.3.1. Austragungsort

Jeder österreichische Pilot, Flugplatzhalter, Motor- und/oder Segelflugverein ist berechtigt, einen Austragungsort vorzuschlagen. Liegen mehrere Möglichkeiten vor, so entscheidet der jeweilige Kunstflugreferent (Segel/Motor) über die Wahl des bestgeeigneten Austragungsortes zur Durchführung offizieller nationaler Meisterschaften. Bewerbe werden entweder getrennt (Segelkunstflug/Motorkunstflug) oder für beide Kategorien gemeinsam abgehalten. Die Entscheidung, ob getrennte oder gemeinsame Bewerbe durchgeführt werden obliegt den jeweiligen Kunstflugreferenten, die darüber Einvernehmen herzustellen haben.

Bei der Wahl des Austragungsortes werden folgende Gesichtspunkte vorrangig berücksichtigt:

- Möglichkeit der Platzierung einer geeigneten Kunstflugbox in unmittelbarer Nähe zum Flugplatz
- Luftraumverfügbarkeit, zu erwartender Flugverkehr und Lärmschutz
- Sinnvolle Platzierung der Schiedsrichter unter Berücksichtigung von Sonneneinstrahlung und Erreichbarkeit der Schiedsrichterpositionen
- Platzinfrastruktur, Eignung für die teilnehmenden Luftfahrzeuge, verfügbare Schleppmaschinen (Segelflug) und Hangarplätze

1.3.2. Veranstalter

Eine natürliche oder juristische Person (Verein, Unternehmen) übernimmt die Aufgaben des Veranstalters. Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass:

- Die Veranstaltung in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften (insb. LFG und LVR bzw. SERA) stattfindet
- Die gesetzlich gebotenen Bescheide und Genehmigungen eingeholt werden
- Die in diesen Bescheiden und Genehmigungen enthaltenen Auflagen und Bedingungen eingehalten werden
- Rahmenbedingungen geschaffen werden, welche die Einhaltung der Bestimmungen dieses Regelwerkes sowie der referenzierten Dokumente (insbesondere CIVA Sporting Code) im jeweils gebotenen Ausmaß ermöglichen

Der Veranstalter trägt die finanzielle Entscheidungsgewalt und das finanzielle Risiko betreffend der Abhaltung des Wettbewerbs. Der Veranstalter sowie alle von ihm beauftragten Personen haften für keine Sach- oder Personenschäden, die den Teilnehmern im Zusammenhang mit dem jeweiligen Wettbewerb entstehen.

Der Veranstalter wird durch den Veranstaltungsleiter vertreten. Diesem ist eine entsprechende Vollmacht einzuräumen.



1.3.3. Ausschreibung

Der Veranstalter ist verantwortlich, eine Ausschreibung (auch genannt ‚Bulletin #1‘) zu erstellen und zu veröffentlichen. Die Ausschreibung sollte alle für die Teilnehmer wichtigen Informationen beinhalten:

- Termin und Ort
- Programm / Zeitlicher Ablauf
- Lage der Box
- Geltende Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Sportregeln), entweder direkt in der Ausschreibung oder als Verweis auf die jeweiligen Dokumente
- Flughöhen und Bedingungen / Ankündigung von Genehmigungen zur Unterschreitung der Mindestflughöhe
- Verfügbarkeit von Treibstoff, Öl, Hangarplätzen und Schleppmaschinen
- Namen und Kontakt der Ansprechpartner (Veranstaltungsleiter)
- Namen der Organe des Wettbewerbs (Jury, Punktrichter, sonstige in der Wettbewerbsleitung tätige Personen), soweit bereits bekannt

Die Ausschreibung ist durch folgende Personen zu genehmigen:

- den jeweils fachlich zuständigen Kunstflugreferenten und
- durch die Oberste Nationale Flugsportkommission (ONF) / Kunstflug

Die Ausschreibung sollte nicht später als 4 Monate vor dem Bewerb veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Österreichischen Aeroclubs und darüber hinaus im Ermessen des Veranstalters.

1.3.4. Zeitlicher Ablauf der Veranstaltung

In den Tagen vor Beginn des Wettbewerbs findet ein allgemeines Trainingslager statt. Die Startzeiten werden von der Wettbewerbsleitung festgelegt. Es wird Wert darauf gelegt, dass jedem Piloten möglichst die gleiche Zeit zur Verfügung steht.

Jeder Pilot, der am Wettbewerb teilnimmt erhält die Gelegenheit, einen ‚Familiarization Flug‘ in der Box durchzuführen. Dieser Flug dient dem Vertrautmachen mit der Umgebung. Sofern die Wetterbedingungen (Wind, Wolken) es nicht zulassen, die Box in voller Höhe zu nutzen, wird der Familiarization Flug bei einer entsprechend niedrigeren oberen Höhe des Kunstflugraumes oder als nicht-Kunstflug durchgeführt. Es besteht kein Recht auf einen Trainingsflug bei Wettbewerbsbedingungen (Flughöhe, Wind, Wolkenfreiheit).

Der Veranstalter sollte zeitlich folgendes einplanen:

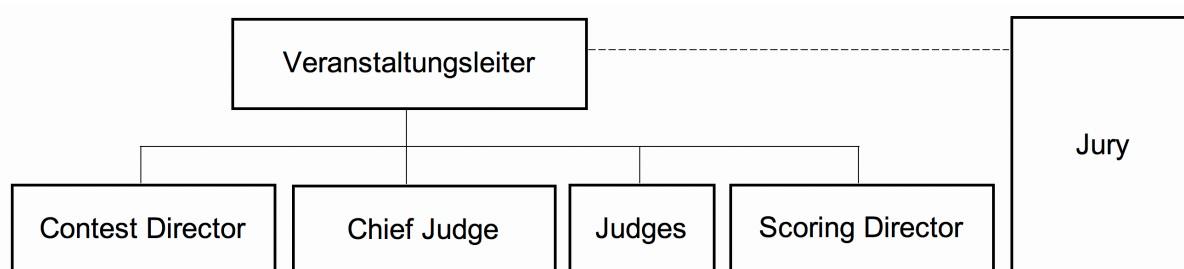
- Mindestens 2 Tage Training / Anreise
- Zeit zur Durchführung von 4 Wertungsdurchgängen (Annahme: ausreichende Wetterbedingungen) in allen auszutragenden Klassen unter Berücksichtigung der erwarteten oder zugelassenen Teilnehmeranzahl
- Siegerehrung und Abreise

Es ist dem Veranstalter vorbehalten, die maximale Anzahl der Teilnehmer insgesamt oder pro Klasse zu limitieren, sollte dies durch betriebliche oder zeitliche Erfordernisse geboten sein. Eine Limitierung auf unter 6 Piloten pro Klasse ist jedoch nicht zulässig.



1.4. Organe des Wettbewerbs

Folgende Organe sind für die Durchführung eines Kunstflugwettbewerbes vorgesehen:



Folgende Positionen können in Personalunion besetzt werden:

- Veranstaltungsleiter, Contest Director, Scoring Director, Judge
- Chief Judge, Judge

1.4.1. Veranstaltungsleiter (gem. landesrechtlicher Genehmigung, sofern zutreffend)

Der Veranstaltungsleiter ist jene Person, die gegenüber dem jeweiligen Landeshauptmann als verantwortliche Person zur Durchführung der Luftfahrtveranstaltung (Wettbewerb) benannt wurde, sofern die Benennung eines solchen durch Landesrecht vorgesehen ist.

Der Veranstaltungsleiter hat die oberste Entscheidungsgewalt in allen Belangen betreffend Durchführung von Flügen, Flugverfahren und Flugsicherheit. Er ist verantwortlich, alle behördlichen Auflagen zu erfüllen bzw. die Teilnehmer entsprechend anzuweisen.

Es steht dem Veranstaltungsleiter zu jeder Zeit frei, einen Teilnehmer aufgrund von Flugsicherheitsbedenken von der weiteren Teilnahme auszuschließen oder auch den gesamten Wettbewerb aufgrund von Sicherheitsbedenken abubrechen oder weitere Flüge unter gewissen Umständen zu untersagen oder Auflagen zu erteilen.

1.4.2. Wettbewerbsleitung (Contest Director)

Der Wettbewerbsleiter hat neben anderem die Aufgabe, den sportlichen Teil des Wettbewerbs zu organisieren und zu managen. Er legt Briefings fest bzw. führt diese durch, ist zuständig für die Veröffentlichung von Informationen, Programmen bzw. Wahlfigurenvorschlägen und überwacht die Festlegung und gegebenenfalls die Anpassung der Startreihenfolgen.

1.4.3. Chefpunkterichter (Chief Judge)

Der Chefpunkterichter hat neben anderem die Aufgabe, den wertungstechnischen Ablauf des Wettbewerbes zu überwachen. Er ist verantwortlich, die Wertungsbögen aller anderen Punkterichter zu kontrollieren, diese gegebenenfalls aufzufordern, gebotene Korrekturen (z.B. fehlende Bemerkungen) vorzunehmen und die vergebenen Strafpunkte (Penaltys) zusammenzufassen bzw. zu validieren.

Der Chefpunkterichter ist berechtigt, den Punkterichtern Anleitungen zu geben, auf welche Kriterien insbesondere Acht zu legen ist. Er ist berechtigt, die Punkterichter auf die Einhaltung



der Judging-Regelungen gemäß FAI / CIVA Sporting Code Section 6 hinzuweisen, sofern er Abweichungen davon erkennt.

1.4.4. Punkterichter (Judges)

Die Punkterichter sind dem Chefpunkterichter zugeordnet. Sie sind jedoch diesem betreffend der Wertung einzelner Teilnehmer, Figuren oder Penaltys nicht weisungsgebunden. Sie stellen eine regelgestützte Bewertung der Flugprogramme sicher und nehmen gegenüber dem Chefpunkterichter eine beratende Funktion wahr.

Die Punkterichter verpflichten sich zur unparteiischen Anwendung der Bewertungsregeln gemäß FAI / CIVA Sporting Code Section 6.

1.4.5. Auswertungsleiter (Scoring Director)

Der Auswertungsleiter überträgt Wertungsbögen in das Auswertungssystem und generiert Resultate und Web-Veröffentlichungen.

Die Auswertung und das Handling von noch nicht in das Scoring System eingegebenen Wertungsbögen ist dem Auswertungsleiter vorbehalten. Keinesfalls darf dieser Personen zu Hilfsdiensten heranziehen, die in der jeweils zu bearbeitenden Klasse als Piloten beteiligt waren.

1.4.6. Jury

Die Jury hat die Aufgabe, den sportlichen Ablauf des Wettbewerbes zu überwachen, die Einhaltung der Sportregeln, der Regelungen gemäß diesem Dokument bzw. gemäß der Ausschreibung zu überwachen und im Streitfall über Regelverstöße zu entscheiden. Die Jury entscheidet ebenfalls im Falle von Protesten, genehmigt außerplanmäßige Änderungen der Startreihenfolge (z.B. aufgrund von technischen Problemen) oder sonstige Maßnahmen, für welche gemäß den Sportregeln eine Konsultation der Jury vorgesehen ist.

Die Jury besteht aus jeweils 3 Personen. Vorzugsweise ist eine der Personen mit einer (Luftfahrzeug-) technisch versierten Person zu besetzen.

Es steht dem Veranstalter frei, eine der folgenden Jury-Varianten oder eine Mischung aus diesen Varianten zu wählen:

- Eine Jury aus 3 unabhängigen Personen (diese üben keine andere Funktion aus) oder
- Eine repräsentative Jury. Eine solche wird gebildet aus:
 - Contest Director
 - Chief Judge
 - Einem Pilotenvertreter, wobei durch die Piloten in der jeweiligen Kategorie zwei Pilotenvertreter gewählt werden: ein Pilotenvertreter aus der jeweils höchsten Wettbewerbsklasse einer Kategorie ist Teil der Jury für die niedrigeren Klassen; ein Pilotenvertreter aus der jeweils zweithöchsten Wettbewerbsklasse ist Teil der Jury für die höchste Wettbewerbsklasse;

Die Wahl der Variante ist in der Ausschreibung zu veröffentlichen.



1.5. Titel, Preise und Pokale

Bei Austragung einer nationalen Meisterschaft (Österreichische Staatsmeisterschaft oder Österreichische (Bundes-) Meisterschaft) werden Titel, Preise und Pokale nur vergeben, wenn in einer Klasse mindestens 6 Teilnehmer, davon mindestens 3 Teilnehmer mit österreichischer Sportlizenz (ausgestellt vom ÖAeC), unabhängig vom Geschlecht, angetreten sind.

1.5.1. Titel

Titel werden nur in jenen Klassen vergeben, welche auch international gemäß FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Part 1 / Part 2 ausgetragen werden. Dies sind die Klassen:

- Unlimited (Segelkunstflug, Motorkunstflug)
- Advanced (Segelkunstflug, Motorkunstflug)
- Intermediate / Yak 52 (Motorkunstflug)

Sofern eine Wettbewerbsklasse durch Erfüllung der BSO-Regelungen in die Liste der österreichischen Staatsmeisterschaften aufgenommen wurde, erhält der bestplatzierte Teilnehmer welcher in Besitz einer nationalen, durch den ÖAeC ausgestellten Österreichischen Sportlizenz und Österreichischer Staatsbürger¹ ist den Titel: „**Österreichischer Staatsmeister im (Motor/Segel)-Kunstflug, Klasse xxx**“.

Ist die jeweilige Wettbewerbsklasse nicht durch die BSO in die Liste der Staatsmeisterschaften aufgenommen, erhält der bestplatzierte Teilnehmer, welcher in Besitz einer nationalen, durch den ÖAeC ausgestellten Österreichischen Sportlizenz und Österreichischer Staatsbürger² ist den Titel: „**Österreichischer Meister im (Motor/Segel)-Kunstflug, Klasse xxx**“.

Bei allen weiteren Wettbewerben werden im Segel- und Motorkunstflug keine Titel vom ÖAeC vergeben.

1.5.2. Medaillen

Medaillen werden nur in jenen Wettbewerbsklassen vergeben, welche in Kapitel 1.5.1 (Titel) aufgezählt sind. Es werden entweder Österreichische Staatsmeisterschaftsmedaillen oder Österreichische Meisterschaftsmedaillen vergeben, abhängig davon ob die jeweilige Wettbewerbsklasse in der BSO Liste der Staatsmeisterschaften enthalten ist.

Die drei bestplatzierten Teilnehmer in der jeweiligen Klasse, welche in Besitz einer nationalen, durch den ÖAeC ausgestellten Österreichischen Sportlizenz sind erhalten Medaillen in Gold, Silber bzw. Bronze.

¹ Österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt sind EU-Bürger, welche unmittelbar vor der österreichischen Meisterschaft mindestens 3 Jahre ununterbrochen ihren Hauptwohnsitz in Österreich hatten und sowohl in sportlicher als auch gesellschaftlicher Hinsicht als integriert gelten. Dies ist insbesondere dann anzunehmen, wenn diese Personen in jener Zeit für kein anderes Land an Meisterschaften teilnahmen.

² siehe 1



1.5.3. Pokale

In jeder Klasse werden für die drei Erstplatzierten Pokale vergeben, unabhängig von der Nationalität des Teilnehmers bzw. Ausstellerstaates der FAI-Sportlizenz.

1.5.4. Weitere Ehrungen, Anerkennungen oder Wertungen

Es steht dem Veranstalter frei, weitere Ehrungen, zusammenfassende Wertungen (Team- bzw. Vereinswertung) zu veröffentlichen und Preise, Pokale, Wanderpokale, Trophäen oder Medaillen (nicht BSO-Medaillen) zu vergeben.

Jene Wertungen führen nicht zu offiziellen, durch den ÖAeC vergebenen Titeln.

Sofern mehr als 6 Wettbewerbspiloten aus einem österreichischen Bundesland in den Wettbewerbskategorien Segelflug (alle Klassen) oder Motorflug (alle Klassen) teilnehmen, wird gemäß der Reihung nach erreichten Punkten ein Landesmeister im „Segelkunstflug“ bzw. „Motorkunstflug“ aus diesen Piloten im Rahmen einer Teilwertung ermittelt.

Die Reihung nach Punkten errechnet sich als Summe jener Punkte, die ein Wettbewerbsteilnehmer im Bewerb erreicht hatte. Dabei wird maximal jene Anzahl an Wettbewerbsprogrammen berücksichtigt, welche in allen betroffenen Klassen geflogen wurde (z.B. 4 Programme UNG, 3 Programme ADG, 2 Programme SPG führt dazu, dass die Punkte der jeweils ersten 2 geflogenen Wettbewerbsprogramme in jeder Klasse berücksichtigt werden.)

Die Anerkennung von Landesmeisterschaften obliegt dem jeweiligen Landesverband. Es obliegt dem Veranstalter, Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband herzustellen.

1.6. Doping

Die Anti-Doping Reglements der World Anti Doping Association (WADA) und der nationalen Antidopingagentur (NADA), des Österr. Aeroclubs (ÖAeC) und die Anti-Doping Bestimmungen des Bundes-Sportförderungsgesetzes (BSFG) finden vollinhaltlich Anwendung.

Piloten, die an den Bewerben teilnehmen, sind verpflichtet, sich mit dem Regelwerk sowie den Verfahren bezüglich Kontrollen, Strafen und Einsprüchen vertraut zu machen.

Die entsprechenden Regelungen können unter folgendem Link eingesehen werden:

<https://www.nada.at/de/recht>

Österreichische Meisterschaften (Bundes- und Staatsmeisterschaften) im Kunstflug werden im Rahmen der Ausschreibung über den ÖAeC an die Bundessportorganisation (BSO) und damit auch automatisch an die Nationale Anti Doping Agentur (NADA) gemeldet.



2. Wettbewerbsprogramm

2.1. Reihenfolge der Flüge

Der Veranstalter legt in Rücksprache mit dem jeweils zuständigen Kunstflugreferenten fest, welche Programme in den jeweiligen Klassen geflogen werden. Es wird die Durchführung von 4 Wertungsdurchgängen zeitlich eingeplant. Ab der Durchführung von mindestens 3 (Segelflug) oder 2 (Motorflug) Wertungsdurchgängen liegt ein gültiges Ergebnis vor.

Auszuwählen ist aus den folgenden Optionen:

Klassen Unlimited (beide), Advanced (beide) und Intermediate Motorkunstflug

Bekannte Pflicht	Unbekannte 1	Kür	Unbekannte 2
Bekannte Pflicht	Unbekannte	Kür	Freie Unbekannte
CIVA Free Known	Unbekannte 1	Freie Unbekannte	Unbekannte 2
CIVA Free Known	Unbekannte 1	Unbekannte 2	Unbekannte 3
CIVA Free Known	Freie Unbekannte 1	Freie Unbekannte 2	Freie Unbekannte 3
CIVA Free Known	Kür	Unbekannte	Freie Unbekannte

Die fett gedruckten Varianten sind dabei zu bevorzugen.

In der Ausschreibung wird festgelegt, ob, bzw. wie viele Figuren für die jeweiligen Unbekannten Programme durch die Piloten der jeweiligen Klasse vorgeschlagen werden können.

Diese Vorschläge sind beim Eröffnungsbriefing einzubringen, bzw. kann die Möglichkeit eingeräumt werden, diese Vorschläge vorab an die Wettbewerbsleitung zu übermitteln, welche die Vorschläge zum Zeitpunkt des Eröffnungsbriefings öffnet. Die Piloten können auch beim Eröffnungsbriefing einstimmig beschließen, keine Figurenauswahl zu treffen. In diesem Fall obliegt es der Wettbewerbsleitung, im Einvernehmen mit dem Chefpunkterichter geeignete unbekannte Programme festzulegen.

Klassen Intermediate Segelkunstflug, Sportsmen (beide)

Bekannte Pflicht	Unbekannte 1	Unbekannte 2	Unbekannte 3
Bekannte Pflicht 1	Bekannte Pflicht 2	Unbekannte 1	Unbekannte 2
Bekannte Pflicht 1	Bekannte Pflicht 2	Bekannte Pflicht 3	Bekannte Pflicht 4

Die fett gedruckte Variante ist dabei zu bevorzugen.

Die Piloten diese Klassen schlagen keine Figuren vor.

2.1.1. Weitere Programme

Sollte nach Durchführung von 4 Wertungsdurchgängen in allen Klassen noch Zeit bleiben, um weitere Durchgänge zu fliegen, so werden weitere Unbekannte Programme vorgegeben.



2.2. Zusammenstellung der Wettbewerbsprogramme

2.2.1. Bekannte Pflicht

Die bekannte Pflicht wird für jene Klassen, in denen ein bekanntes Pflichtprogramm geflogen wird, von der Wettbewerbsleitung in Rücksprache mit dem Chefpunkterichter erstellt und im Anhang an die Ausschreibung des Wettbewerbes bekanntgegeben.

2.2.2. CIVA Free Known (nur UNL, UNG, ADV, ADG, INP)

Das CIVA Free Known Programm wird für jene Klassen, in denen ein solches Programm geflogen wird, gemäß den Regelungen des FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Parts 1 oder 2 gebildet.

Es kommen jeweils die von der CIVA für das jeweilige Wettbewerbsjahr veröffentlichten Free Known Pflichtfiguren zur Anwendung. Die Teilnehmer müssen gemäß dem Sporting Code ein diesem entsprechendes Free Known Programm zusammenstellen und dieses bei der Wettbewerbsleitung vor dem Wettbewerb einreichen.

Die Frist zur Einreichung wird vom Wettbewerbsleiter bestimmt und in der Ausschreibung kundgemacht.

Im Falle verspätet eingereichter Free-Known Programme oder im Falle der Einreichung von Free-Known Programmen, welche den Bestimmungen des jeweils zutreffenden Sporting Code nicht entsprechen ist der Wettbewerbsleiter berechtigt, für den Teilnehmer ein den sportlichen Regelungen entsprechendes Free Known Programm festzusetzen.

2.2.3. Kür (nur UNL, UNG, ADV, ADG, INP)

Wird ein Kürprogramm geflogen, so ist dieses vom jeweiligen Teilnehmer gemäß der folgenden Version des FAI / CIVA Sporting Code zusammenzustellen:

Motorkunstflug: CIVA Sporting Code Section 6 Part 1 Version 2015-1, Kapitel 4.3.3
(für die Klasse INP gelten die Regelungen der Klasse Yak 52)

Segelkunstflug: CIVA Sporting Code Section 6 Part 2 Version 2015-3, Kapitel 4.3.3

Die Teilnehmer müssen gemäß dem Sporting Code ein diesem entsprechendes Kürprogramm zusammenstellen und dieses bei der Wettbewerbsleitung vor dem Wettbewerb einreichen. Die Frist zur Einreichung wird vom Wettbewerbsleiter bestimmt und in der Ausschreibung kundgemacht.

Im Falle verspätet eingereichter Kürprogramme oder im Falle der Einreichung von Kürprogrammen, welche den Bestimmungen des jeweils zutreffenden Sporting Code nicht entsprechen ist der Wettbewerbsleiter berechtigt, für den Teilnehmer ein den sportlichen Regelungen entsprechendes Kürprogramm festzusetzen.



2.2.4. Freie Unbekannte

Wird ein oder mehrere Freie Unbekannte Programme geflogen, so werden von der Wettbewerbsleitung Figuren vorgegeben, aus welchen die Piloten freie unbekannte Programme zusammenzustellen und bei der Wettbewerbsleitung einzureichen haben.

Die Frist zur Einreichung wird bei Veröffentlichung der Figuren bekanntgegeben.

Reicht ein Teilnehmer kein Unbekanntes Programm ein, bzw. gibt er nicht bekannt welches der bereits eingereichten und veröffentlichten Programme er wählt, so wählt die Wettbewerbsleitung durch Los eines der eingereichten Programme für diesen Teilnehmer aus.

Wird von keinem Teilnehmer ein Freies Unbekanntes Programm vorgeschlagen, so schlägt die Wettbewerbsleitung im Einvernehmen mit dem Chefpunkterichter ein Unbekanntes Programm vor, welches anstelle der Freien Unbekannten geflogen wird. Die Wettbewerbsleitung ist dabei nicht an die Figurenvorschläge oder Figurenauswahl gebunden.

2.2.5. Unbekannte Pflicht

Unbekannte Pflichtprogramme werden von der Wettbewerbsleitung in Einvernehmen mit dem Chefpunkterichter vorgegeben. Dabei werden die Figuren entweder den Figurenvorschlägen der Piloten entnommen oder Figuren von der Wettbewerbsleitung bzw. dem Chefpunkterichter ausgewählt. Welche Figurenauswahlmethode zum Einsatz kommt wird beim Eröffnungsbriefing zwischen der Wettbewerbsleitung und den Teilnehmern vereinbart.

Klassen UNL, UNG, ADV, ADG, INP:

Die Unbekannten Pflichtprogramme werden in Bezug auf K-Faktoren und Figurenanzahl gemäß den im CIVA Sporting Code Section 6 enthaltenen (Grenz-) Werten erstellt.

Klassen ING, SPP, SPG:

Die Unbekannten Pflichtprogramme werden in Bezug auf K-Faktoren und Figurenanzahl mit Ähnlichen Schwierigkeitsgraden wie jener der bekannten Pflicht in der jeweiligen Klasse erstellt.



3. Durchführung der Wertungsflüge

3.1. Kunstflugraum (Box)

Die Wertungsflüge werden mit Bezug auf den am Boden markierten Kunstflugraum geflogen. Dieser ist als Fläche von 1000x1000 Meter vorzusehen.

Der Veranstalter sollte die Box möglichst deutlich am Boden markieren, je nach Zugänglichkeit oder Verfügbarkeit des Geländes sind vorrangig auszulegen:

1. Eckpunkte
2. Mittelkreuz
3. Längsachse (Hauptachse)
4. Querachse
5. Windpfeile

3.2. Höhenbegrenzungen

Die Einhaltung der oberen und unteren Höhen wird durch die Punkterichter überwacht. Vergibt eine Mehrheit der Punkterichter (bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Chefpunkterichters) eine Strafe (Penalty) für die Verletzung der Höhengrenzen, so gilt diese Strafe als bestätigt.

Es steht jedem Teilnehmer frei, einen Gegenbeweis in Form eines Protests einzubringen. Dieser Gegenbeweis kann erbracht werden durch eine durchgehende Filmaufnahme aus dem Führerraum, in welcher:

- Der Pilot und das Instrumentenbrett jederzeit sichtbar sind
- Der Höhenmesser am Boden bei Start und Landung denselben Wert (0 oder Platzhöhe) anzeigt und während des Kunstfluges keine Verletzung der Höhengrenzen anzeigt
- Nachgewiesen wird, dass zu keinem Zeitpunkt eine Höhenmessereinstellung vorgenommen wurde

Für die verschiedenen Wettbewerbsklassen, welche auch unterschiedliche Erfahrungsgrade der Piloten abbilden, sind folgende Höhenbegrenzungen festgelegt:

	SPP SPG ING	INP ADG	ADV	UNG	UNL
Obere Grenze [m]	1500	1300	1100	1200	1000
Untere Grenze [m]	517	300	200	200	100
Disqualifikation [m]	400	200	100	100	50

3.3. Laterale Ausdehnung des Kunstflugraumes

Die Einhaltung der Box (Lateral) wird nicht durch Linienrichter überwacht. Die Punkterichter lassen die Einhaltung des Kunstflugraumes in die Wertungsnote für die Positionierung einfließen.



3.4. Bewertung von Wettbewerbsflügen

Die Bewertung aller Wettbewerbsflüge erfolgt gemäß den letztgültigen FAI / CIVA Sportregeln (Sporting Code Section 6, Part 1 und Part 2). Figuren, welche mit der Note ‚PZ‘ bewertet wurden, werden bei einem non-Fair-Play-System als 0.0 gewertet.

Die Wertungsbögen werden nach der Auswertung an einem geeigneten Ort ausschließlich den betreffenden Piloten zugänglich gemacht.

3.5. Strafpunkte (Penaltys)

Strafpunkte werden vergeben für:

- Obere Höhenverletzung des Kunstflugraumes (High)
- Untere Höhenverletzung des Kunstflugraumes (Low)
- Fehlerhaftes Anzeigen von Beginn / Ende des Wertungsfluges (Faulty / No Wing Rock)
- Unterbrechung des Programm (Interruption)
- Einfügen zusätzlicher Figuren (Insertion)
- Unerlaubtes Training (TRG Violation)

Die Fälle, in welchen diese Strafen vergeben werden richten sich nach den im letztgültigen FAI / CIVA Sporting Code (Section 6, Part 1 und Part 2) verlautbarten Bedingungen.

Die Anzahl der zu verhängenden Penaltys lautet wie folgt:

	UNL	ADV	INP	SPP	SPG	ING	ADG	UNG
High	C	C	C	30	50	50	C	C
Low	C	C	C	70	70	70	C	C
No Wing Rock	C	C	C	30	30	30	C	C
Interruption	C	C	C	50	50	50	C	C
Insertion	C	C	C	50	50	50	C	C
TRG Violation	C	C	C	Disq.	200	200	C	C

[C] bedeutet, dass sich die Anzahl der Strafpunkte nach dem zur Anwendung kommenden FAI / CIVA Sporting Code richtet.

3.6. Offizieller Wind

Der offizielle Wind wird aus der Höhenwind/Temperatur Wetterkarte des nächstgelegenen Flughafens oder aus einer gleichwertigen offiziellen Flugwetterquelle bestimmt. Es müssen keine Windmessungen gemäß FAI / CIVA Sporting Code stattfinden.

3.7. Einflugrichtung, Boxhauptachse

Die Boxeinflugrichtung bzw. Hauptachse wird jeweils täglich durch den Chefpunkterichter bestimmt und den Teilnehmern mitgeteilt. Der Chefpunkterichter berücksichtigt dabei die aktuellen Wind / Wetterkarten, Sonnenstand und zur Verfügung stehende Schiedsrichterpositionen.



Der Chefpunkterichter kann die Boxeinflugrichtung bzw. Hauptachse zu jedem Zeitpunkt anpassen.

Zwischen dem Zeitpunkt der Änderung der Boxeinflugrichtung und dem nächsten Start sind mindestens 30 Minuten vorzusehen.

3.8. Schiedsrichterposition

Während laufender Wettbewerbsflüge dürfen sich Teilnehmer den Schiedsrichterpositionen - außer mit ausdrücklichem Auftrag durch die Wettbewerbsleitung - nicht nähern.

3.9. Funkverfahren

Folgende Funkverfahren sind während des Bewerbes einzuhalten:

- Vor Einflug in den Kunstflugraum erbittet der Teilnehmer beim Chefpunkterichter oder einer anderen zu diesem Zwecke vom Veranstaltungsleiter beim Eröffnungsbriefing bekanntgegebenen Bodenfunkstelle eine Einflugfreigabe in die Box:

„CHIEF JUDGE, FLIGHT <Identifikation>, RADIO CHECK“

Der Chefpunkterichter gibt mit

„FLIGHT <Identifikation>, BOX IS FREE“

den Einflug frei oder teilt mit, dass die Box noch besetzt ist:

„FLIGHT <Identifikation>, BOX IS OCCUPIED“

- Auf die Anweisung einer Bodenfunkstelle (auch andere Bodenfunkstellen, z.B. Flugplatzbetriebsleiter oder Startleiter dürfen diese Anweisung geben), den Kunstflug zu beenden, ist unverzüglich in die Normalfluglage überzugehen und auf weitere Anweisungen zu warten. Möglicherweise kann der Kunstflug wieder aufgenommen werden. In diesem Fall wird kein Interruption / Insertion Penalty vergeben. Abwinken ist nicht notwendig:

„BREAK, BREAK, BREAK“

- Auf die Anweisung einer Bodenfunkstelle, den Flug zu beenden ist unverzüglich in die Normalfluglage überzugehen und so unverzüglich wie möglich der Landeanflug einzuleiten. Abwinken ist nicht notwendig:

„LAND, LAND, LAND“



3.10. Proteste

Es steht jedem Wettbewerbsteilnehmer und jedem Team Manager eines teilnehmenden Teams frei, bei der Wettbewerbsleitung einen Protest einzulegen. Dieser kann sich gegen Penalties, Fehler in Bewertung und / oder Scoring und Übertragung der Bewertungen, oder gegen jede andere Handlung oder Unterlassung richten, die von einem Organ des Wettbewerbs begangen wurde, welche den geltenden Sportregeln widerspricht und der protestierenden Partei zulasten kam.

Damit ein gültiger Protest zustande kommt muss bei Einlangen des Protests eine Protestgebühr bezahlt werden. Die Höhe dieser Gebühr wird vom Veranstalter festgelegt und in der Ausschreibung des Bewerbes verlautbart.

Über Proteste entscheidet die Jury.



4. Administratives

4.1. Anmeldung zum Wettbewerb

Die Anmeldung zum Wettbewerb (= Nennung eines Teilnehmers) erfolgt über schriftliche Anmeldung und Einbezahlung der Nenngebühr. Der Veranstalter veröffentlicht ein geeignetes Anmeldeformblatt und gibt die Modalitäten zur Einbezahlung der Nenngebühr, sowie eine angemessene Frist zur Einreichung der Anmeldung und Bezahlung der Nenngebühr bekannt.

4.4.1. Teilnahme von Piloten

Teilnehmende Piloten müssen folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Gültiger Pilotenschein mit der jeweiligen Berechtigung, das im Wettbewerb verwendete Luftfahrzeug als PIC zu fliegen
- Gültiges Medizinisches Tauglichkeitszeugnis, der Lizenz entsprechend
- Kunstflugberechtigung
- Ausreichend Kunstflugerfahrung zur sicheren Durchführung der Trainings- und Wettbewerbsflüge
- FAI-Sportlizenz

Sofern Piloten in Wettbewerbsklassen starten, in welchen eine Genehmigung zur Unterschreitung der Mindestflughöhe erforderlich ist, können weitere Bedingungen aufgestellt werden. Als Richtwert sind hier mind. 100h als PIC sowie 10 Kunstflüge in den letzten 12 Monaten vor Beginn des Bewerbes zu sehen.

4.4.2. Safety-Piloten

Flüge mit Sicherheitspiloten (Safety Pilot) sind in allen Wettbewerbsklassen erlaubt. Sofern ein Safety Pilot im Luftfahrzeug anwesend ist, ist dieser als PIC für die sichere Durchführung des Fluges verantwortlich.

Greift der Safety Pilot zwischen An- bis Abwinken in den Flug ein, so wird jene Figur des Fluges mit HZ bewertet. Greift der Safety Pilot aus Sicherheitsgründen in den Flug ein, sollte er die letzte begonnene Kunstflugfigur beenden und Abwinken. Der Wettbewerbsteilnehmer darf anschließend wieder Anwinken. Der Safety Pilot ist nicht berechtigt, aus anderen Gründen als Aufrechterhaltung der Flugsicherheit einzugreifen.

Jeder Wettbewerbsteilnehmer kann an die Wettbewerbsleitung herantreten und verlangen, dass im Luftfahrzeug eine Kamera mitgeführt wird, welche das Nichteingreifen des Safety Piloten beweist, sofern ein Teilnehmer in derselben Wettbewerbsklasse mit einem Safety Piloten fliegt. Die Wettbewerbsleitung ist für die Auswertung dieser Filme verantwortlich.

Teilnehmer, welche mit Safety-Piloten an Bord fliegen, können keine Titel gem. 1.5.1 erhalten.

4.4.3. Teilnahme von Luftfahrzeugen

Alle eingesetzten Luftfahrzeuge müssen nachweisbar lufttüchtig und für die beabsichtigten Manöver zugelassen sein. Mit der Anmeldung zum Wettbewerb erklärt der Teilnehmer an



Eides statt, dass das durch ihn verwendete Luftfahrzeug die nachfolgenden Kriterien erfüllt und er dieses nur innerhalb der verlautbarten Betriebsgrenzen betreiben wird.

Entsprechende Nachweise über folgende Voraussetzungen sind dem Veranstalter vor dem ersten Flug im Rahmen des Wettbewerbs vorzulegen:

- Eintragungsschein
- Lufttüchtigkeitszeugnis
- ARC (Airworthiness Review Certificate)
- Aufrechter Versicherungsschutz, welcher auch Wettbewerbsflüge umfasst
- Zulassung der Luftfahrzeugfunkstelle
- gegebenenfalls, sofern Zweifel bestehen: AFM / POH mit Nachweis der Eignung zum Kunstflug

Es dürfen nur Luftfahrzeuge teilnehmen, die mit einem Funkgerät ausgerüstet sind.

4.2. Zur Anwendung kommende Regelungen

Zu jedem Zeitpunkt des Wettbewerbes sind folgende Regelungen einzuhalten:

1. Am Wettbewerbsort geltende Gesetze und Verordnungen
2. Per Bescheid festgelegte Auflagen für den jeweiligen Wettbewerb
3. Die in der Wettbewerbsausschreibung (Kapitel 1.3.3) enthaltenen Regelungen
4. Die in diesem Dokument beschriebenen Regelungen und subsidiär
5. Die Regelungen des FAI / CIVA Sporting Code Section 6 Parts 1 und Parts 2

Der Veranstalter darf in der Ausschreibung Abweichungen von diesem Dokument und dem FAI / CIVA Sporting Code Section 6 festlegen. Diese sind explizit vom jeweils betroffenen Kunstflugreferenten und ONF Kunstflug zu genehmigen.

4.3 Nationalmannschaft

Die Reihung der Piloten in der Nationalmannschaft wird aus den Platzierungen der jeweiligen Piloten in der jeweiligen Wettbewerbsklasse in den vorangehenden 3 Kalenderjahren gemäß den nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

Aus der Reihung in der Nationalmannschaftsliste kann jedoch kein Rechtsanspruch für die Entsendung zu internationalen Wettbewerben abgeleitet werden. Die Reihung bildet eine Entscheidungsgrundlage, die letzte Entscheidung bleibt jedoch dem jeweiligen Kunstflugreferat vorbehalten, welches auch auf Durchführung eines Sichtungsfluges³ entscheiden kann.

Bei Wettbewerbsflügen mit Safety Piloten an Bord können keine ROL-Punkte erlangt werden.

Nationale Bewerbe

Pro Pilot werden die Ergebnisse der jeweils besten 2 Platzierungen pro Jahr bei nationalen Bewerben in der ROL berücksichtigt: Bayrische Meisterschaft, Danubia Cup, Karlovy Vary Cup, ÖM, Bundesmeisterschaften der umliegenden Länder; andere Wertungen werden nur

³ Ein Sichtungsflug ist ein Flug unter bewertender Aufsicht eines internationalen Kunstflugpunkterichters, welcher die Entscheidungsgrundlage liefert, ob die betreffende Person, gemessen an der Prozentwertung dieses Fluges, realistische Chancen auf eine Platzierung im Mittelfeld der angestrebten internationalen Meisterschaft hat. Es sollte die Free Known des laufenden Jahres geflogen werden.



nach vorheriger Zustimmung des jeweiligen Kunstflugreferates in die ROL-Wertung miteinbezogen.

Folgende Punkte werden für Platzierungen in nationalen Wettbewerben vergeben. Als Grundlage wird die jeweilige offizielle Ergebnisliste (Overall, alle Teilnehmer incl. ausländische Teilnehmer und als H/C gewertete Piloten) herangezogen:

Platzierung	Punkte
1	20
2	15
3	10
4	8
5	6
6 bis letzter Platz	4

Internationale Bewerbe

Die Ergebnisse folgender internationaler Bewerbe werden in die ROL miteinbezogen: Welt- und Europameisterschaften, World (Air) Games

Platzierung	Punkte				
1	200	14	85	28	31
2	190	15	80	29	28
3	180	16	75	30	25
4	170	17	70	31	21
5	160	18	65	32	18
6	150	19	60	33	15
7	140	20	55	34	12
8	130	21	52	35	9
9	120	22	49	36	7
10	110	23	46	37	5
11	100	24	43	38	3
12	95	25	40	39	2
13	90	26	37	40	1
		27	34		

4.4. Gültigkeit

Diese Revision gilt ab dem Wettbewerbsjahr 2019, bis auf Widerruf.

4.4.1. Revisionsverzeichnis

Ausgabe	Inhalt bzw. Änderung
02-2010	Erstausgabe
10-2018	Erweiterung auf Segelkunstflug, ROL Regelung Überarbeitung bedingt durch Änderungen im CIVA Sporting Code Section 6, Parts 1 und 2 Generelle Überarbeitung aller Bestimmungen